

## **Antrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Umweltministeriums**

### **Zuständigkeiten in der Überwachung verbraucherrelevanter Produkte und Dienstleistungen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welchen privaten Konsum- und Investitionsgüterbereichen das Land Baden-Württemberg für die Marktüberwachung zuständig ist;
2. auf welcher gesetzlichen Grundlage jeweils die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg beruht;
3. welches Ministerium der Landesregierung jeweils zuständig ist;
4. welche Behörde/n, ggf. in den einzelnen Stadt- und Landkreisen, mit der Durchführung der Marktüberwachung im jeweiligen Bereich beauftragt ist/sind und welche Behörden und Ämter jeweils eingebunden sind;
5. auf welcher rechtlichen Grundlage die behördliche Zuständigkeit im jeweiligen Bereich beruht;
6. welche Vorgaben bzw. Zielvereinbarungen das zuständige Ministerium jeweils den durchführenden Behörden gemacht bzw. mit diesen jeweils vereinbart hat;
7. wie viele Kontrolleure in den einzelnen Bereichen jeweils landesweit tätig sind;

8. wie viele der Kontrolleure für mehr als einen Bereich zuständig sind;
9. welche Maßnahmen sie im jeweiligen Bereich eingeleitet hat, um eine effektive Marktüberwachung sicherzustellen;
10. wie und durch wen die baden-württembergischen Verbraucher und Verbraucherinnen darüber informiert werden, an welche Institution sie sich mit ihren Beschwerden zur Produktsicherheit jeweils wenden können;

II.

1. die Zuständigkeit für die verbraucherbezogene Marktüberwachung in einem Ministerium zu bündeln;
2. die momentanen Zuständigkeiten der Marktüberwachung auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien übersichtlich und an zentraler Stelle darzustellen.

12. 01. 2010

Pix, Mielich, Dr. Murschel,  
Neuenhaus, Sckerl, Rastätter GRÜNE

Begründung

Aufgabe der Bundesländer ist die Umsetzung der Marktüberwachung bei Produkten und Dienstleistungen. Bei den einzelnen Gütern liegt die Marktüberwachung im Zuständigkeitsbereich jeweils eines Ministeriums der Landesregierung, welches die Durchführung in der Regel an eine nachgelagerte Behörde oder die untere Verwaltungsbehörde überträgt.

Im Aufgabenbereich der Marktüberwachung liegen so unterschiedliche Aufgaben wie das Überprüfen der Einhaltung gesetzlicher Informationspflichten seitens der Anbieter oder die der Sicherheitsüberprüfung angebotener Produkte.

In der jüngsten Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass es Lücken in der Marktüberwachung etwa aufgrund von Personalmangel gibt. Eine effektive Marktüberwachung ist aber von zentraler Bedeutung für die Kaufentscheidung der Verbraucher, insbesondere dann, wenn Verbraucher die Eigenschaften und die Sicherheit der angebotenen Produkte und Dienstleistungen nicht selbst überprüfen können.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Februar 2010 Nr. 25–5551.12–01/27 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. in welchen privaten Konsum- und Investitionsbereichen das Land Baden-Württemberg für die Marktüberwachung zuständig ist;*
- 2. auf welcher gesetzlichen Grundlage jeweils die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg beruht;*
- 3. welches Ministerium der Landesregierung jeweils zuständig ist;*
- 4. welche Behörde/n, ggf. in den einzelnen Stadt- und Landkreisen, mit der Durchführung der Marktüberwachung im jeweiligen Bereich beauftragt ist/sind und welche Behörden und Ämter jeweils eingebunden sind;*
- 5. auf welcher rechtlichen Grundlage die behördliche Zuständigkeit im jeweiligen Bereich beruht;*
- 7. wie viele Kontrolleure in den einzelnen Bereichen jeweils landesweit tätig sind;*
- 8. wie viele Kontrolleure für mehr als einen Bereich zuständig sind;*

Die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg für die nachfolgend aufgeführten Bereiche der Marktüberwachung beruht auf den Kompetenznormen des Grundgesetzes für die Gesetzgebung und Verwaltung; insbesondere üben die Länder nach Artikel 83 des Grundgesetzes die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.

Im Land wird die Ressortzuständigkeit geregelt in der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch ÄndBek. vom 4. Juli 2006 (GBl. S. 219). Die Ressorts wiederum erlassen für ihren Bereich Zuständigkeitsregelungen (Gesetze oder Verordnungen), in denen für die einzelnen Vorschriften die zuständigen Vollzugsbehörden benannt sind. Aus der Abgrenzung der Geschäftsbereiche ergeben sich die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Ressortzuständigkeiten.

Umweltministerium

Für die Marktüberwachung in den Bereichen des

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und den untergesetzlichen Verordnungen, wie z. B. Niederspannungsverordnung, Spielzeugverordnung, Maschinenverordnung, Aufzugsverordnung, Verordnung über einfache Druckbehälter, Druckgeräteverordnung, Explosionsschutzverordnung, Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen

- Chemikaliengesetzes einschließlich
  - dem untergesetzlichen Regelwerk, wie die Gefahrstoff- oder Lösemittelhaltige Farben- und Lackverordnung,
  - dem europäischem Biozidrecht, insbesondere der Biozidprodukte-Richtlinie oder
  - direkt anzuwendender EU-Verordnungen, wie z. B.
    - der REACH-Verordnung
    - der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-Verordnung – Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures –, die auch GHS-Verordnung – Globally Harmonised System – genannt wird)
    - der Verordnung über fluorierte Treibhausgase
- Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EPBG) und den Durchführungsverordnungen, wie z. B. für Standby, Fernsehgeräte, Haushaltslampen (Glüh- und Energiesparlampen), Entladungslampen (Straßen- und Bürobeleuchtung), externe Netzteile, Elektromotoren, Heizungspumpen, Kühl- und Gefriergeräte
- Sprengstoffrecht
- Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz/Detergenzien-Verordnung
- Elektroggesetz (ElektroG)
- Batteriegesetz
- Verpackungsverordnung
- Altfahrzeugverordnung

liegt die Ressortzuständigkeit beim Umweltministerium.

Die Marktüberwachung in dem Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sowie der REACH-Verordnung und CLP-Verordnung wurde in den Regierungspräsidien und dort in einem Referat Marktüberwachung konzentriert. Für den Bereich des EPBG ist vorgesehen, die behördliche Zuständigkeit ebenfalls auf die Regierungspräsidien zu übertragen.

Der Vollzug der Vorschriften zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung nach der Verpackungsverordnung, dem Batteriegesetz und der Altfahrzeugverordnung obliegt nach dem Landesabfallgesetz den unteren Abfallrechtsbehörden. Für den Vollzug des ElektroG sind seit 1. Dezember 2008 die Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörde zuständig.

Für die anderen Bereiche sind die Regierungspräsidien oder unteren Verwaltungsbehörden zuständig, die dort die Aufgaben weitgehend dem Aufgabenbereich „Gewerbeaufsicht“ übertragen haben.

Für die Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sowie der REACH-Verordnung und CLP-Verordnung sind bei den Regierungspräsidien insgesamt 46 Bedienstete tätig.

Im Aufgabenbereich „Gewerbeaufsicht“ findet die Marktüberwachung im Rahmen der integrativen Aufgabenwahrnehmung statt. Bei den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden waren zum 31. Dezember 2008 in diesem Bereich insgesamt 551 Bedienstete tätig. In der Regel bearbeiten bei den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden alle Bedienstete sämtliche Aufgabenbereiche der Gewerbeaufsicht.

Wirtschaftsministerium

Für die Marktüberwachung in den Bereichen Beschusswesen, Energieverbrauchs-kennzeichnung, Bauprodukten sowie Mess- und Eichwesen liegt die Ressortzuständigkeit beim Wirtschaftsministerium.

Im Bereich *Beschusswesen* ist seit dem 1. Januar 2010 das beim Regierungspräsidium Tübingen als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführte Beschussamt Ulm zuständig für Prüfungen, Erprobungen, Gutachten, Zulassungen, Konformitätsbewertungen, Kontrollen und Überwachungen von Waffen und Munition. Es nimmt ferner die Prüfungen und Konformitätsbewertungen von angriffshemmenden Materialien, Konstruktionen und Produkten für den Personen- und Objektschutz vor.

Beim Beschussamt Ulm sind 18,5 Beschäftigte mit der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben befasst.

Die *Energieverbrauchskennzeichnung* betrifft Pkw und folgende Arten von Haushaltsgeräten:

- Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte
- Elektrische Haushaltswaschmaschinen
- Elektrische Haushaltswäschetrockner
- Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten
- Elektrische Haushaltsgeschirrspüler
- Mit Netzspannung betriebene Haushaltslampen
- Netzbetriebene Raumklimageräte
- Netzbetriebene Elektrobacköfen

Die behördliche Zuständigkeit für den Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist in Baden-Württemberg den Gemeinden der Stadtkreise und den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde übertragen.

Für die Überwachung der Einhaltung der *Preisangabenverordnung*, nach der im geschäftlichen Verkehr mit Letztverbrauchern die angebotenen Waren und Dienstleistungen mit aussagekräftigen, zutreffenden Preisangaben zu versehen sind, sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Die Marktüberwachung im Bereich *Bauprodukten* unterscheidet sich dadurch, dass eine gemischt zentral/dezentrale Wahrnehmung der Aufgaben durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und die Länderbehörden erfolgt (siehe Ausführungen zu Ziffer I. 6. und 9.).

Für die Marktüberwachung von Bauprodukten ist in Baden-Württemberg ein zweistufiger Behördenaufbau geplant, in dem die Regierungspräsidien die Aufgaben der unteren, das Wirtschaftsministerium die Aufgabe der obersten Marktaufsichtsbehörde übernehmen. Über den Personalbedarf in der Aufbau- und in der Endausbaustufe ist noch zu entscheiden.

Der Bereich *Mess- und Eichwesen* wird seit 1. Januar 2000 als Landesbetrieb geführt. Dieser wurde im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform 2005 in das Regierungspräsidium Tübingen als eigenständige Abteilung integriert und umfasst die Eichdirektion und 8 Betriebsstellen (Eichämter).

Im Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg sind 131 Bedienstete tätig.

Ministerium für Arbeit und Soziales

Die Ressortzuständigkeit im Bereich der *Medizinprodukte* liegt beim Ministerium für Arbeit und Soziales.

Im Bereich der Medizinprodukte liegt die Zuständigkeit für die Überwachung bei den Regierungspräsidien.

Für die Medizinprodukteüberwachung stehen 20 Stellen, verteilt auf die vier Regierungspräsidien zur Verfügung. Ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist sowohl im Bereich Medizinprodukte- als auch im Bereich Arzneimittelüberwachung tätig.

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist für folgende Rechtsbereiche zuständig:

- Überwachung von Futtermitteln, Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch,
- Überwachung von Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung,
- Überwachung von Wein nach dem Weingesetz,
- Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz,
- Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln nach § 34 Pflanzenschutzgesetz,
- Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach § 12 Düngegesetz.

Hierbei sind folgende Behörden zuständig:

- Die Regierungspräsidien (Referate Markt, Futtermittelüberwachung) sind unmittelbar zuständig für die im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle anstehenden Aufgaben.
- Die Aufgaben im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (einschl. Kosmetika und Tabakerzeugnisse), der Weinüberwachung, des Fleischhygienerechts und des Geflügelfleischhygienerechts werden von den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise wahrgenommen. Dort sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter als untere Verwaltungsbehörde der Landratsämter und der Bürgermeisterämter der Stadtkreise zuständig.

- Die Aufgaben im Bereich Trinkwasserüberwachung werden von den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt) nach Maßgabe des Gesundheitsdienstgesetzes und der Zuständigkeitsverordnung zur Trinkwasserverordnung wahrgenommen. Die Gesundheitsämter sind als untere Verwaltungsbehörde der Landratsämter und der Bürgermeisterämter der Stadtkreise zuständig.
- Die Aufgaben im Bereich der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln werden von den Regierungspräsidien, der Stabsstelle Ernährungssicherheit (RP Tübingen) und den Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise wahrgenommen.
- Für die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Bereich der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrollen sind die unteren Landwirtschaftsbehörden. Die Regierungspräsidien nehmen in beiden Bereichen eine koordinierende Funktion wahr und sind auch bei den Kontrollen beteiligt.

Im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung, zu dem auch die Überwachung der Kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände sowie Tabakerzeugnisse zählt, und der amtlichen Weinüberwachung ist derzeit ein Kontingent von 222 Lebensmittelkontrolleuren vorgesehen. Dieses Kontingent soll in den kommenden drei Jahren auf 288 Kontrolleure anwachsen. Zusätzlich sind acht speziell ausgebildete Weinkontrolleure im Land tätig.

Im Bereich der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung der Kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände sowie Tabakerzeugnisse, der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln, des Nationalen Rückstandskontrollplans, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sind 267 Amtstierärzte in den Stadt- und Landkreisen tätig.

Im Bereich der Fleischhygieneüberwachung (Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, Wildfleisch) sind zudem amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten als Bedienstete der Stadt- und Landkreise tätig. Da dieses Personal überwiegend nicht Vollzeit beschäftigt ist, kann die Zahl der Bediensteten als Vollzeitäquivalente nicht genau beziffert werden. Es handelt sich um ca. 300 bis 350 Vollzeitäquivalente.

Die Aufgaben im Rahmen der Trinkwasserüberwachung werden von den Mitarbeitern der Gesundheitsämter bei den Stadt- und Landkreisen neben anderen Aufgaben wahrgenommen. Eine zahlengenaue Angabe ist daher nicht möglich.

Im Bereich der amtlichen Futtermittelkontrolle sind als Kontrolleure vor Ort Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regierungspräsidien tätig. Landesweit errechnen sich aktuell 8,9 Kontrolleure, die die Betriebs- und Buchprüfungen sowie die Probenahmen durchführen. 4 der ansonsten als Futtermittelkontrolleure tätigen Personen sind zusätzlich in der amtlichen Düngemittelkontrolle bzw. in Handelsklassenkontrollen tätig.

Die Kontrollen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln werden ebenfalls von den Mitarbeitern der Regierungspräsidien und unteren Landwirtschaftsbehörden neben anderen Aufgaben im Rahmen der fachrechtsbezogenen Kontrollaufgaben durchgeführt. Deshalb ist auch hierzu keine zahlengenaue Angabe möglich.

6. welche Vorgaben bzw. Zielvereinbarungen das zuständige Ministerium jeweils den durchführenden Behörden gemacht bzw. mit diesen jeweils vereinbart hat;

9. welche Maßnahmen sie im jeweiligen Bereich eingeleitet hat, um eine effizient Marktüberwachung sicherzustellen;

Mit der seit 1. Januar 2010 geltenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wurden für die Marktüberwachung europaweit geltende Rahmenanforderungen festgelegt, die für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit sowie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich sind. Die Verordnung gilt für alle Produkte, die unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallen. Der Begriff Produkt bezeichnet hierbei einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, außer Lebensmittel, Futtermittel, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen. Geregelt werden in der Verordnung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden. Zur Ausführung der in der Verordnung EG Nr. 765/2008 enthaltenen Grundsätze werden neben der obligatorischen Aus- und Fortbildung der mit der Marktüberwachung beauftragten Bediensteten insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt.

Umweltministerium

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im November 2008 ein Konzept zur Optimierung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes beschlossen, mit der die bereits bestehende Zusammenarbeit der Länderbehörden optimiert werden soll. Im Rahmen dieses Konzeptes wurde u. a. für jedes Bundesland die Anzahl der Überprüfungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Einwohnerzahl als Zielgröße festgelegt. Berechnungsgrundlage ist die Formel 0,5 Überprüfungen pro 1.000 Einwohner. Um eine Bündelung der Einzelaktivitäten der Länder auf bestimmte Schwerpunkte zu erleichtern und um eine eindeutige Ausrichtung auf ein oder mehrere der im Konzept enthaltenen Teilziele zu erleichtern, sollen künftig Handlungsfelder festgelegt werden, die längerfristig einen Rahmen für die von den Ländern nach wie vor eigenständig geplanten Marktüberwachungsaktionen bilden. Die festgelegten Handlungsfelder sollen dabei auf jeden Fall die Themenbereiche

- Zusammenarbeit mit Marktbeteiligten und deren Information,
- Methoden/Organisation der Marktüberwachung,
- Produkte im Hinblick auf mechanische Gefährdungen, Brandgefährdungen und elektrische Gefährdungen,
- Sicherheit von Kindern, Arbeitnehmern und älteren Menschen,
- Produktsegmente, die als sicherheitstechnisch mangelhaft erkannt wurden,

abdecken, damit trotz der gewünschten Konzentration auf bestimmte Schwerpunkte die erforderliche Breite der Marktaufsicht auf jeden Fall gewährleistet ist. Die Länder sollen künftig im Rahmen ihrer Jahresplanung konkrete Aktionen vorsehen, die in mindestens einem Handlungsfeld zur Zielerreichung beitragen. Dies können Überwachungsaktionen, aber auch Informationskampagnen oder Maßnahmen zur Informationsbeschaffung (z. B. Ermittlung von Warenströmen) sein. In Baden-Württemberg werden die Schwerpunkte der

Marktüberwachung bei Maschinen, Elektrogeräten, Spielzeug, Verbraucherprodukten sowie chemischen Stoffen liegen.

Zur Verbesserung der Marktüberwachung wurden im Fachgebiet Geräte- und Produktsicherheit und REACH- und CLP-Verordnung (als neue Aufgabe im Bereich Chemikaliensicherheit) 36 neue Stellen geschaffen, die inzwischen weitgehend besetzt werden konnten. Die Marktüberwachungsaufgaben wurden bei den vier Regierungspräsidien für dieses Fachgebiet in einem Referat konzentriert. Hiermit konnte ein wesentlicher Schritt hin zu einer effizienten Marktüberwachung erreicht werden.

Über die Anzahl der Überprüfungen im Bereich Geräte- und Produktsicherheit sowie der REACH-Verordnung und CLP-Verordnung werden vom Umweltministerium mit den Regierungspräsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen. Inhalt und Messgrößen der Zielvereinbarungen sind im Haushaltsplan festgeschrieben. Zur Koordinierung und Steuerung werden darüber hinaus vom Umweltministerium Fachdienstbesprechungen durchgeführt.

Im Bereich Sprengstoff bestehen Vorgaben durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Sprengstoffgesetz vom 10. März 1987, die insbesondere zur Jahreswende eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände vorsieht. Diese bundeseinheitliche Maßgabe wird in Baden-Württemberg durch die alljährliche Überwachung des Verkaufs von sog. „Silvesterfeuerwerk“ im Einzelhandel umgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform wurde u. a. die Überwachung der in § 5 ElektroG geregelten Stoffverbote auf die Regierungspräsidien übertragen. Die Bündelung mit den gleichartigen Aufgaben der Marktüberwachung im Bereich Geräte- und Produktsicherheit sowie der REACH-Verordnung und CLP-Verordnung bei den Regierungspräsidien stärkt den Vollzug. Dadurch kann die Marktüberwachung nach qualitativ und quantitativ gleichen Methoden und Grundsätzen durchgeführt werden, Doppelarbeit und Überschneidungen der Arbeitsabläufe können so vermieden und die Aufwendungen für technische Ausstattungen können insgesamt deutlich reduziert werden. Für die Überwachung der Stoffverbote in der Altfahrzeug-, Batterie- und Verpackungsverordnung sind weiterhin nach dem Landesabfallgesetz die unteren Abfallrechtsbehörden zuständig.

Neben der Nutzung von Synergieeffekten durch Konzentrierung der Vollzugszuständigkeiten bei den Regierungspräsidien ist die Stärkung der fachtechnischen Unterstützung durch die LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) ein weiterer Baustein zu einer effizienten Marktüberwachung in den Bereichen Chemikalien- und Produktsicherheit. Zu diesem Zweck wurden die bei der LUBW vorhandene Geräteuntersuchungsstelle sowie die Landesstelle für Chemikalien um je eine Stelle personell gestärkt. Die genannten Stellen haben die Aufgabe, den Vollzug im Bedarfsfalle durch fachliche Expertise und – wenn erforderlich – durch Produktuntersuchungen zu unterstützen.

Wirtschaftsministerium

Im Bereich *Bauprodukten* sieht die ab dem 1. Januar 2010 geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die Einführung eines europaweiten Systems der Marktüberwachung vor, das auch die Bauprodukte erfasst und die Verpflichtung zur Durchführung einer Marktüberwachung von Bauprodukten, die sich bisher aus der Bauproduktenrichtlinie ergab, wesentlich erweitert.

Die Bauministerkonferenz hat zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Oktober 2009 ein Konzept beschlossen, das eine gemischt zentral/dezentrale Wahrnehmung der Aufgaben durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und die Länderbehörden vorsieht.

Die Aufteilung der Aufgaben erfolgt derart, dass die unteren Marktaufsichtsbehörden nicht nur auf gezielte Hinweise hin reagieren sollen, sondern sie sollen auch nach den Zielvorgaben eines Ländergremiums (Arbeitskreis Marktüberwachung) flächendeckend tätig werden. Dabei sollen die Länder die Marktüberwachungs-Verfahren solange führen, wie es um die formale Konformität des Produkts geht, also darum, ob die formalen Anforderungen an das Produkt und die sie begleitende Dokumentation erfüllt sind. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung der Bauprodukte im Handel vor Ort.

Liegen als Ergebnis der Überprüfung durch die Länder zusätzlich Hinweise auf eine materielle Nichtkonformität des Produkts vor, soll das DIBt das Verfahren übernehmen und in eigener Zuständigkeit weiterführen.

Das *Mess- und Eichwesen* sichert richtige Messungen in dem vom Gesetzgeber bestimmten im öffentlichen Interesse liegenden Anwendungsbereich von Messgeräten, z. B. im geschäftlichen und amtlichen Verkehr, im Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und zum Schutz des Wettbewerbs. Neben den hoheitlichen Aufgaben werden in geringem Umfang auch privat-rechtliche Kalibrierungen und messtechnische Kontrollen durchgeführt. Dadurch wird der Bürger vor unrichtigen Messungen in volkswirtschaftlichen wichtigen Bereichen geschützt und gleiche Wettbewerbsbedingungen gesichert.

Für das Mess- und Eichwesen sind im Haushaltsplan Ziele und Messgrößen vereinbart.

Das jeweilige Jahresarbeitsprogramm wird innerhalb des Landesbetriebes im Rahmen von Dienstleiterbesprechungen vereinbart und dem Wirtschaftsministerium zur Kenntnis gegeben.

Zwischen Wirtschaftsministerium und Regierungspräsidium Tübingen wurde eine Zielvereinbarung abgeschlossen, die derzeit aktualisiert wird.

Im Bereich der *Preisangabenverordnung* ist durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes (Wirtschaftskontrolldienst) für die Überwachung der Preisangaben entfallen. Damit wurden die Stadtkreise und die Landratsämter neben der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 2, 4 Nr. 24 der Ordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung) auch für die Überprüfungen vor Ort auf dem Gebiet des Preisangabenrechts zuständig. Im Hinblick auf die Zusage von Städte- und Landkreistag, die neuen Kontrollaufgaben angemessen zu erfüllen, hat das Wirtschaftsministerium während einer Übergangsphase von der Anordnung von Schwerpunktaktionen zur Überprüfung einzelner Branchen abgesehen.

Das Wirtschaftsministerium wird ab dem Jahr 2010 für die *Energieverbrauchskennzeichnung* eine Statistik über die bei den zuständigen Behörden erfolgten Kontrollen und gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen einführen. Notwendige Kontrollen bei der Energieverbrauchskennzeichnung sollten im Zusammenhang mit Kontrollen nach anderen Überwachungsaufgaben, z. B. nach der Preisangabenverordnung, durchgeführt werden. Dadurch sollte auch der Aufwand gering gehalten und mit dem vorhandenen Personal geschultert werden. Insoweit ist eine Quantifizierung des anteiligen Personalaufwands für den Bereich Energieverbrauchskennzeichnung nicht möglich.

Eine erste Umfrage zum Vollzug der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung erfolgte bei den zuständigen Behörden im August 2008. Die Erkenntnisse aus dieser Umfrage hatte das Wirtschaftsministerium zum Anlass genommen, die Gemeinden der Stadtkreise und die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über die Regierungspräsidien zur Zuständigkeit und insbesondere über Inhalte der Pkw-Verbrauchskennzeichnungsverordnung zu informieren.

Weitere Rückmeldungen zum seitherigen Vollzug der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung seitens der zuständigen Behörden ergaben sich anlässlich des Antrags Drucksache 14/4268 und der Kleinen Anfrage Drucksache 14/5144.

Die Energieverbrauchskennzeichnung ist in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Instrument für mehr Markttransparenz und damit ein Schritt hin zu mehr Energieeffizienz. Auch aus verbraucherpolitischer Sicht ist die Energieverbrauchskennzeichnung sowohl bei Pkws als auch bei Haushaltsgeräten eine wichtige Orientierungshilfe für den Verbraucher. Die Einhaltung der Kennzeichnung soll deshalb sowohl durch Informationen an die Händler über die betroffenen Verbände wie auch über die Überwachungsbehörden weiter optimiert werden.

Das Wirtschaftsministerium ist wegen der Optimierung der Kennzeichnung von Neufahrzeugen mit Verbrauchs- und Emissionsangaben auf Basis der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) mit der Verbraucherzentrale e. V. und mit dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. in engem Dialog. Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. hat kürzlich beispielsweise mit einem Rundschreiben den Adressatenkreis der Pkw-EnVKV nochmals über die wichtigsten Grundsätze zur Energieverbrauchskennzeichnung und mögliche Folgen fehlender oder mangelhafter Kennzeichnung informiert.

#### Ministerium für Arbeit und Soziales

Im Bereich *Medizinprodukte* trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen. Sie prüft in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken der Medizinprodukte, ob die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen und zur Inbetriebnahme erfüllt sind. Betriebe und Einrichtungen mit Sitz in Deutschland, in denen Medizinprodukte hergestellt, klinisch geprüft, einer Leistungsbewertungsprüfung unterzogen, verpackt, ausgestellt, in den Verkehr gebracht, errichtet, betrieben, angewendet oder Medizinprodukte, die bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommen, aufbereitet werden, unterliegen insoweit der Überwachung.

Im Januar 2008 waren in Baden-Württemberg für diesen Bereich 12 Stellen vorhanden. Mit Beschluss vom 30. Juni 2008 beauftragte der Ministerrat das Innen- und das Finanzministerium, zur Erfüllung der bundesgesetzlichen, europäischen und internationalen Verpflichtungen auf dem Feld der Medizinprodukteüberwachung im Haushalt 2009 acht zusätzliche Stellen zu schaffen und die ergänzend erforderlichen Sachmittel bereitzustellen.

Im Bereich der Überwachung von Medizinprodukten existiert ein Qualitätssicherungssystem, dessen Einführung von der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (GMK) in der 79. Sitzung am 29./30. Juni 2006 und die Konferenz der für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (ASMK) in der 83. Sitzung am 16./17. November 2006 beschlossen wurde. Es wurden Zielvereinbarungen geschlossen und es finden regelmäßige Dienstbesprechungen statt.

## Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Im Rahmen der Koordinierungs- und Steuerungsaufgabe als oberste Landesbehörde seitens des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum werden regelmäßig Vorgaben auf dem Erlassweg gemacht. Eine detaillierte Aufzählung dieser einzelnen Vorgaben ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Daneben schließt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum seit 2007 jährlich Zielvereinbarungen mit den Regierungspräsidien, die häufig auch ein Ziel verfolgen, das in die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden fällt. In diesen Fällen besteht die Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und den Regierungspräsidien darin, dass die Regierungspräsidien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Erreichung des Zieles hinwirken.

Das Pflanzenschutzrecht enthält umfangreiche Bestimmungen zum Verkehr von Pflanzenschutzmitteln. Um die Effizienz dieser Kontrollen zu erhöhen, stimmen die Bundesländer seit 2004 ihre Überwachungsprogramme in dem bundesweit gültigen Pflanzenschutz-Kontrollprogramm untereinander ab und nehmen die Kontrollen nach einheitlichen Standards vor. Die Basis bildet das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, das die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüftatbeständen, Aussagen zum Kontrollumfang und Hinweise zur einheitlichen Berichterstattung beinhaltet. Damit wird die bundeseinheitliche Durchführung der Kontrollen garantiert. Das jeweils aktuelle und mit den Bundesländern abgestimmte Kontroll-Handbuch wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Internet ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) eingestellt.

Die Kontrollen werden im Groß- und Einzelhandel (z. B. Handelsbetriebe, Gartencenter, Baumärkte, Blumengeschäfte, Drogerien) vorgenommen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weitergeleitet, wo das Material ausgewertet und zu einem Jahresbericht zusammengefasst wird. Die Berichte sind im Internet unter [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) eingestellt. Die Ergebnisse werden auch an die EU weitergegeben.

Auch die Düngemittelverkehrskontrollstellen stimmen sich für einen einheitlichen Vollzug auf Bundesebene ab. In Baden-Württemberg erfolgt die Probenahme und Kontrolle bei den Herstellern und im Groß- und Einzelhandel (z. B. Handelsbetriebe, Gartencenter, Baumärkte) nach einem risikoorientierten Kontrollplan, der aufgrund der Ergebnisse angepasst und evaluiert wird.

Nach den Vorgaben des durch Bund und Länder erstellten Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor für die Jahre 2007 bis 2011, der Bestandteil des übergreifenden Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans ist (siehe VO [EG] Nr. 882/2004), führen die zuständigen Kontrollbehörden risikoorientiert regelmäßige Kontrollen auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Verfütterung von Futtermitteln durch. Durch Erlass werden die registrierten und zugelassenen Betriebe anhand der betrieblichen Gegebenheiten risikoorientiert sortiert und mit einer bestimmten Kontrollhäufigkeit belegt. Weitere Erlasse beziehen sich auf Häufigkeit und Umfang bestimmter Untersuchungen und die hierzu notwendigen Probenahmen. Ergänzende Abstimmungen erfolgen in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen auf Referentenebene.

Baden-Württemberg hat als eines der ersten Bundesländer 2001 damit begonnen ein Qualitätsmanagementsystem für die Veterinärverwaltung aufzubauen. Das Qualitätsmanagementsystem wurde 2004 verbindlich für alle Ebenen der Veterinärverwaltung eingeführt und 2006 auf die gesamte Lebensmittelüber-

wachung sowie die Futtermittelüberwachung ausgedehnt. Für dieses Qualitätsmanagementsystem haben sich alle beteiligten Behördenleiter sieben Qualitätsziele gesetzt. Eines dieser Qualitätsziele ist die „effiziente und wirtschaftliche Erstellung von Dienstleistungen, die jederzeit reproduzierbar sind“. Mit dem landeseinheitlichen Qualitätsmanagementsystem für die Veterinärverwaltung und die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung wurden mit allen zuständige Behörden in diesen Aufgabengebieten folgende sieben Qualitätsziele verbindlich festgelegt:

- Sachgerechte Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter Wahrung allgemein gültiger Verwaltungsgrundsätze, wie der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung.
- Offenlegung und Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe mit dem Ziel der Vergleichbarkeit von Tätigkeiten und der Gleichbehandlung der Beteiligten.
- Effiziente und wirtschaftliche Erstellung von Dienstleistungen, die jederzeit reproduzierbar sind.
- Sichere Beherrschung einer Krise durch zielgerichtete und normierte Kommunikationswege zur gegenseitigen Unterrichtung aller Beteiligten und zur Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.
- Gerichtsfeste Dokumentation von Arbeitsabläufen.
- Erhöhung der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Verkürzung der Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Erleichterung der Einarbeitung.

Qualitätspolitik und Qualitätsziele sind auf der Homepage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum öffentlich zugänglich ([http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Qualitaetspolitik\\_und\\_Qualitaetsziele/64871.html](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Qualitaetspolitik_und_Qualitaetsziele/64871.html)).

*10. wie und durch wen die baden-württembergischen Verbraucher und Verbraucherinnen darüber informiert werden, an welche Institution sie sich mit ihren Beschwerden zur Produktsicherheit jeweils wenden können;*

Umweltministerium

Unter der Federführung des Umweltministeriums wurde in einem grenzüberschreitenden Projekt das ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance), ein Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung, entwickelt. Das ICSMS ([www.icsms.de](http://www.icsms.de)) enthält in einem nur für Behörden zugänglichen Teil Informationen über Produkte, die von Marktüberwachungsbehörden getestet worden sind. In ICSMS ist auch ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Teil realisiert, auf den jedermann zugreifen kann. Hier können bestimmte Informationen zu geprüften fehlerhaften Produkten abgerufen werden. Weiterhin kann die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde ermittelt und Beschwerden eingegeben werden. Dazu wird elektronisch ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können sich die Verbraucher/-innen mit ihren Beschwerden unmittelbar an die Marktüberwachungsbehörden in Baden-Württemberg wenden. Die Adressen können über das Bürgerportal des Landes (siehe Ziffer II. 2.) ermittelt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit sich an die Umweltmeldestelle beim Umweltministerium, 70029 Stuttgart, Postfach 103439 Telefon 0711/126-2626, Fax 0711/22249572626, E-Mail: [umwelt.meldestelle@um.bwl.de](mailto:umwelt.meldestelle@um.bwl.de) zu wenden.

#### Wirtschaftsministerium

Für das Beschusswesen enthält die Homepage des Beschussamts Ulm ([www.beschussamt-ulm.de](http://www.beschussamt-ulm.de)) eine umfassende Beschreibung seines Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs.

Über die Energieverbrauchskennzeichnung informiert die Landesregierung die Verbraucher regelmäßig im Verbraucher-Journal über die verschiedenen Bereiche der Marktüberwachung und die Zugangsmöglichkeiten zu Untersuchungsergebnissen. Darüber hinaus hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hier eine wichtige Aufgabe.

Für Bauprodukte wird die Internetseite des Wirtschaftsministeriums ergänzt und soll über entsprechende Zuständigkeiten und Kompetenzen informieren.

Die Homepage des Mess- und Eichwesens Baden-Württemberg ([www.mebw.de](http://www.mebw.de)) sowie des Regierungspräsidiums Tübingen ([www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de)) enthält eine umfassende Beschreibung des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs.

#### Ministerium für Arbeit und Soziales

Für den Medizinproduktebereich ist in § 29 MPG das Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystem geregelt. Einzelheiten sind in der aufgrund von § 37 MPG erlassenen Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung – MPSV geregelt. Diese beschreibt die Verfahren zur Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken im Verkehr oder in Betrieb befindlicher Medizinprodukte.

#### Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Die jeweiligen Ansprechpartner vor Ort sind auf der Homepage unter [http://www.mlz.baden-wuerttemberg.de/Ansprechpartner\\_vor\\_Ort/68991.html](http://www.mlz.baden-wuerttemberg.de/Ansprechpartner_vor_Ort/68991.html) veröffentlicht. Außerdem können die Verbraucher beim Bürgerportal den Weg zu den zuständigen Behörden über den Behördenwegweiser finden (siehe auch Ziffer II. 2.).

Verbraucherschutzrechtliche Aspekte werden auch in anderen Bereichen berücksichtigt. Beispielsweise ist im Themenbereich „Gläubiger und Schuldner“ Wissenswertes zu „Schuldenregulierung und Entschuldung“ oder im Themenbereich „Fahrzeuge“ zu erfahren, was zu beachten ist, wenn Verbraucher sich ein neues oder gebrauchtes Auto kaufen.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) bietet auf seiner Homepage kurze Beiträge mit Informationen zu verschiedenen Themen des Verbraucherschutzes, wie Kosmetika und Bedarfsgegenstände, zu Energiethematik, zu Fragen bei Finanzdienstleistungen, zum digitalen und rechtlichen Verbraucherschutz, zum gesundheitlichen Verbraucherschutz sowie zu aktuellen Maßnahmen und Projekten des Ministeriums.

Das Verbraucherportal Baden-Württemberg als gemeinsames Internetangebot des MLR und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. vertieft und konkretisiert diese Informationen zu den genannten Themen in aktueller und leicht verständlicher Weise. Darin werden auch praktische Informationen zum Verbraucherinformationsgesetz oder zu Verbraucherumfragen angeboten. Das Thema Lebensmittelsicherheit spielt neben den Themen Energie, Umwelt & Nachhaltiger Konsum, Finanzdienstleistungen, Medien & Telekommunikation, Reise, Freizeit & Mobilität, Gesundheit & Pflege, Produktsicherheit, Verbraucherrecht und Verbraucherschutz eine große Rolle. Nutzer, die an noch stärker detaillierten Informationen interessiert sind, werden auf

die tiefer gehenden Auftritte der Untersuchungsämter und des Infodienstes der Landwirtschaftsverwaltung verwiesen.

In den Bereichen Pflanzenschutz und Düngung wenden sich die Verbraucher in der Regel direkt an das zuständige Ministerium, wobei es sich in den seltensten Fällen um Beschwerden zur Produktsicherheit handelt als vielmehr um allgemeine und spezielle Fragen zur Zusammensetzung, Anwendung und Wirkungsweise der Pflanzenschutz- und Düngemittel.

## *II.*

### *1. die Zuständigkeit für die verbraucherbezogene Marktüberwachung in einem Ministerium zu bündeln;*

Die Bündelung aller Zuständigkeiten für die verbraucherbezogene Marktüberwachung scheint aufgrund der erforderlichen Spezialkenntnisse in den zahlreichen Fachgebieten und der Verzahnung mit weiteren Kontrollbereichen nicht sinnvoll.

### *2. die momentanen Zuständigkeiten der Marktüberwachung auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien übersichtlich und an zentraler Stelle darzustellen.*

Im Bürgerportal des Landes Baden-Württemberg ([www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)) werden für die Allgemeinheit jederzeit abrufbare Informationen zu den verschiedenen Bereichen bereit gehalten. Insbesondere können hier, insbesondere bei Beschwerden, die jeweils zuständigen Behörden ermittelt werden.

Gönner

Umweltministerin